Amtsgericht Gelnhausen
- Versteigerungsgericht -
83 K 5/23

20.06.2024

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Donnerstag, 12. September 2024, 09:30 Uhr**,

im Amtsgericht Philipp-Reis-Straße 9, Saal 11, versteigert werden:

1.

Die im Grundbuch von Fischborn Blatt 387 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
13	Fischborn	16	26	Gebäude- und Freifläche, Quellenstraße 4	407
14	Fischborn	16	25	Gebäude- und Freifläche, Quellenstraße 4	1354
15	Fischborn	16	79/1	Gebäude- und Freifläche, Quellenstraße 4	78

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.06.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte: 260.000,00 € (lfd. Nr. 13), 58.000,00 € (lfd. Nr. 14) und 400,00 € (lfd. Nr. 15)

Gesamtverkehrswert: 318.400,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnhaus mit Einliegerwohnung, Garage und Scheune (lfd. Nr. 13)

Grundstück mit Scheune und einem als Voliere ausgebautem Gartenhaus (lfd. Nr. 14)

Grundstücksfläche für Versorgungsleitungen (lfd. Nr. 15)

Da die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, erfolgt die Versteigerung in einem gemeinsamen Termin.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **032963705015**.